



Infobrief

Eisenstadt 27.11.2020

Betreff: Coronavirus (COVID-19); Notmaßnahmenverordnung – Erste Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des Inkrafttretens (17.11.2020 0.00h) der NotmaßnahmenVO (Lockdown II) im Zusammenhang mit der COVID 19 Krise möchten wir – wie bisher - über die wesentlichsten Änderungen informieren. **Im Folgenden, die erste Änderung der NotmaßnahmenVO:**

Allgemeines:

Mit Dienstag (17.11.2020, 0.00h) trat die **COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in Kraft** und soll mit **Ablauf des 6. Dezember 2020 außer Kraft** treten.

Die wichtigsten Änderungen (vgl. Infobrief GVV 161120):

Verlängerung der Ausgangsregelungen:

Gelten bis einschließlich Sonntag, 6. Dezember 2020. Es wurde eine rechtliche Grundlage geschaffen für ein **zulässiges Verlassen** des eigenen privaten Wohnbereichs **zwecks Vornahme einer COVID-19-Testung** im Rahmen eines Screeningprogramms -> **wichtig für die Covid19-Antigen-Massentests für die Bevölkerung in der Zeit von 10. bis 15. Dezember 2020 im Burgenland** (siehe Infobrief GVV 261120)

Nikolo-Besuche:

Es wurde die Verordnung nicht geändert, jedoch eine Klarstellung in der rechtlichen Begründung aufgenommen: „Aufgrund der weiten Auslegung der „beruflichen Zwecke“ im Sinne der Z 4, die auch ehrenamtliche Tätigkeiten erfasst (siehe dazu wieder die Rechtliche Begründung der Verordnung BGBl. II Nr. 479/2020), fällt darunter etwa auch der Nikolausbesuch. Es liegt daher unabhängig von der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit **ein zulässiger Ausgangsgrund vor.**“

Wenngleich epidemiologisch nicht sinnvoll, darf - mangels anderslautender Regelungen - der Nikolo auch in das Haus bzw. in den Wohnbereich eingelassen werden dh. **Indoor-Besuche des Nikolo sind grundsätzlich gestattet, es wird jedoch ausdrücklich empfohlen, auf Hausbesuche zu verzichten und dies - wenn überhaupt - im Freien durchzuführen!**

Gemeinderatssitzungen:

Das Verlassen des und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, „**einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper** und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden **zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit**“ **ist zulässig** (§ 1 Abs. 1 Z 6). Demnach wird in der **Verordnung klargestellt, dass hinsichtlich aller öffentlichen Sitzungen** und damit **auch jener, in denen nicht nur zwingend die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden darf** (Rechnungsabschluss, Voranschlag, zwingende Angelegenheiten in der GO), **der Bürger als Zuhörer den eigenen privaten Wohnbereich verlassen darf**. In den rechtlichen Begründungen wird aber darauf hingewiesen (ist als Empfehlung zu werten), dass „aus epidemiologischen Erwägungen die Teilnahme an und die Abhaltung von solchen Sitzungen jedoch tunlichst auf das notwendige Maß (Sitzungen, von denen die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden darf) zu reduzieren ist“.

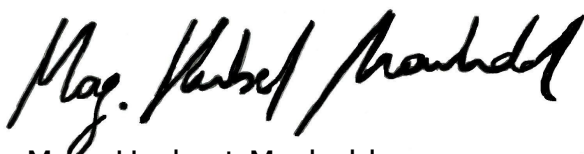
Körpernahen Aus- und Fortbildungen (die beruflich nicht unbedingt erforderlich):

Diese Dienstleistungen dürfen nur mehr gegenüber einer Person oder Personen aus demselben Haushalt erbracht werden (keine Gruppenkurse)

Körpernahen Dienstleistungen:

Es dürfen nunmehr auch keine Hausbesuche mehr stattfinden (Friseure, Visagisten)

Für den Verband



Mag. Herbert Marhold

1. Landesgeschäftsführer GVV



Bgm. Erich Trummer

Präsident GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form